

Satzung
zur 4. Änderung der

B e t r i e b s s a t z u n g

der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 02. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebsatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar vom 27.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahmen von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.“

- b) In Ziff. 3 werden nach dem Wort „Eigenbetriebes“ die Worte „soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt“ gestrichen und die Wörter „Die Betriebsleitung entscheidet in Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Satzung nicht den anderen in § 4 genannten Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Sie entscheidet auch über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung des Wirtschaftsplans und über Umschuldungen.“ eingefügt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1
werden nach dem Wort „Eigenbetriebes“ die Wörter „im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge“ eingefügt.

- b) Es wird folgende Ziffer 2 eingeführt:
„2. Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar.“

- c) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.

- d) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 4 und erhält folgende Fassung:
„4. Für die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes sind für die Einstellungen, Entlassungen, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, zuständig:

4.1 der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) bei Mitgliedern der Betriebsleitung und bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 11 TVöD und höher.

4.2 der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung (24 Abs. 2 GemO, § 11 Abs. 2 EigBG) bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 10 TVöD.

4.3 die Betriebsleitung
a) bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1-9 TVöD,
b) bei Auszubildenden und Aushilfsarbeitnehmern.“

- e) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 5 und erhält folgende Fassung:
„5. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebs. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Für die Versetzungen und Abordnungen aus anderen Bereichen der Stadt Rottenburg am Neckar als Arbeitgeber in den Bereich des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen über Einstellungen entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 26.11.2013

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.